Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 472
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 07. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. August 2020)

zum Thema:

Rechtsverstöße auf Berliner Demonstrationen und ihre Ahndung

und **Antwort** vom 20. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24472
vom 07. August 2020
über Rechtsverstöße auf Berliner Demonstrationen und ihre Ahndung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen haben sich am 06.06.2020 anlässlich der Black-Lives-Matter-Demonstration im Bereich des Alexanderplatzes versammelt?

Zu 1.:
In der Spitze befanden sich ca. 15.000 Teilnehmende im Bereich des Alexanderplatzes.

2. Welche Fläche hat diese Demonstration in Anspruch genommen und wie viele Personen sind im Durchschnitt auf einen Quadratmeter entfallen?

Zu 2.:
Aufgrund der Benennung von bis zu 10.000 erwarteten Teilnehmenden am Einsatztag wurden neben dem Alexanderplatz angrenzende Bereiche der Alexanderstraße genutzt. Somit stand eine Kundgebungsfläche von bis zu 28.000 m² für die Versammlung zur Verfügung.
Während der Versammlung wurden die Verkehrsmaßnahmen im Umfeld so ausgerichtet, dass die anliegenden Straßen als weiterer Versammlungsraum genutzt werden konnten. Im Ergebnis stand genügend Fläche für die 15.000 Teilnehmenden, zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen (pro Person 2,25 m²), zur Verfügung.

3. In welchem Ausmaß bzw. von wie vielen Personen (bei fehlenden genauen Zahlen bitte Schätzwert bzw. – hilfsweise – Mindestzahl angeben) auf dieser Demonstration wurden die Abstandsregeln bzw. die Pflicht, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, nicht eingehalten?

Zu 3.:
Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes war bei der benannten Versammlung keine verpflichtende Auflage. Es erfolgten jedoch kontinuierlich Aufforderungen durch die Versammlungsleitung sowie durch die Polizei Berlin zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregelungen. Die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden folgte diesen Aufforderungen nicht.

4. Welche Maßnahmen hat die Polizei gegen die Versammlung als ganze, gegen die Versammlungsleitung bzw. die Demonstranten zu welchem Zeitpunkt ergriffen, um die Beachtung der in Frage Nr. 3 genannten Regeln durchzusetzen?

Zu 4.:
Die Versammlungsleitung wurde mehrfach durch die Polizei Berlin auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregelungen hingewiesen. Die Teilnehmenden wurden daraufhin durch die Versammlungsleitende, durch die Einsatzkräfte sowie die Taktischen Lautsprechertrupps kontinuierlich zur Einhaltung der Regelungen aufgefordert. In der Peripherie des Alexanderplatzes machten Einsatzkräfte Durchsagen mittels der Sprechanlagen der Dienstfahrzeuge, sodass zuströmende Personen auf die Auslastung des Alexanderplatzes hingewiesen wurden. Die Versammlungsleitende wurde in der Folge dahingehend beraten, die Versammlung aufgrund der Nichteinhaltung der Regelungen vorzeitig zu beenden, was diese auch tat.

5. Wurde eine Auflösung der Versammlung erwogen und weshalb wurde von dieser abgesehen?

Zu 5.:
Während des Einsatzes bestand ein reger und kooperativer Austausch mit der Versammlungsleitenden. Aufgrund der hohen Anzahl der Teilnehmenden und der Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wurde die Versammlung um 15:59 Uhr durch die Versammlungsleitende selbst vorzeitig beendet, sodass eine polizeiliche Auflösung nicht notwendig war.

6. Wie viele Polizisten wurden während oder nach dieser Demonstration von Demonstranten verletzt? Wie viele mussten stationär behandelt werden? Wie viele Festnahmen gab es?

Zu 6.:
Im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen im Anschluss an die Versammlung auf dem Alexanderplatz wurden 28 Dienstkräfte durch Fremdeinwirkung verletzt. Eine weitere Dienstkraft wurde ohne direkte Fremdeinwirkung verletzt. Drei Dienstkräfte wurden ambulant in einem Krankenhaus behandelt.
Im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen „Black-Lives-Matter“ am 6. Juni 2020 wurden insgesamt 89 freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen durchgeführt.

7. Gegen wie viele Demonstrationsteilnehmer wurde jeweils wegen Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und/oder gegen das StGB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wegen welcher Delikte nach dem StGB wurden Ermittlungen eingeleitet (bitte auflisten unter Nennung der Zahl der das jeweilige Delikt mit einschließenden Ermittlungsverfahren)?

Zu 7.:
Im Rahmen der Black-Lives-Matter-Versammlung am Alexanderplatz am 6. Juni 2020 wurden bisher insgesamt 61 Tatverdächtige ermittelt.

Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet wegen:

Erfassungsgrund (Verdacht)	Anzahl
Hausfriedensbruch	4
Versammlungsgesetz	3
Landfriedensbruch	23

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	12
Körperverletzung	2
Besonders schwerer Landfriedensbruch	20
Gefährliche Körperverletzung	4
Gefangenenbefreiung	3
Verstoß WaffG (Ordnungswidrigkeit)	1
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	7
Sachbeschädigung	2
Beleidigung	7
Verstoß IfSG	4

(Quelle: Polizeiliches Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung, Stand: 12. August 2020)

8. Gegen wie viele Personen wurde wegen Verstößen gegen das IfSG und/oder gegen die SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung ein Bußgeldverfahren eingeleitet?

Zu 8.:
Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund des Verdachts des Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz eingeleitet.

9. Befanden sich unter den Teilnehmern der Versammlung auch gewaltbereite Personen, Extremisten und Verfassungsfeinde und falls ja, wie groß war ihre Zahl in Relation zur Gesamtzahl der Demonstranten? Hatten sie einen relevanten Einfluss auf die Demonstration?

Zu 9.:
Zu der Demonstration am 6.6.2020 mobilisierten auch linksextremistische Gruppierungen wie beispielsweise „radikale linke | berlin“ oder „Antifaschistische Koordination 36“ (AK36). Daher ist nicht auszuschließen, dass sich unter den Teilnehmenden der Demonstration auch gewaltbereite Linksextremisten befunden haben. In der Gesamtschau ist der relative Anteil von Extremistinnen und Extremisten am mehrheitlich zivilgesellschaftlich geprägten Aufzug allerdings nicht seriös zu beziffern. Es wird nicht von einem relevanten Einfluss auf das Demonstrationsgeschehen ausgegangen.

10. Kam es auf dieser Demonstration zur Übertragung des Covid-19-Virus unter den Teilnehmern und wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 10.:
Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

11. Wie viele Personen haben sich am 01.08.2020 anlässlich der Demonstration „Tag der Freiheit“ im Bereich Siegessäule, Tiergarten und Straße des 17. Juni einschließlich Nebenstraßen insgesamt versammelt?

Zu 11.:
Am Einsatztag wurde anhand der durchgeführten Zählungen eine Teilnehmendenanzahl von bis zu 20.000 Personen ermittelt. Eine nachträglich durchgeführte Auswertung anhand von frei verfügbaren Luftbildaufnahmen ergab

eine Teilnehmendenzahl von ungefähr 20.000 mit einer Varianz von mehreren tausend Personen zusätzlich in der Spitze mehr.

12. Welche Fläche hat diese Demonstration in Anspruch genommen und wie viele Personen sind im Durchschnitt auf einen Quadratmeter entfallen?

Zu 12.:
Im Vergleich zu der in Frage 2 benannten Versammlung „Black-Lives-Matter“ war eine Flächenberechnung, aufgrund der Größe der Versammlungsörtlichkeit „Straße des 17. Juni“ und der angemeldeten Teilnehmendenzahl in Höhe von 10.000 Personen, nicht notwendig. Unter der Maßgabe der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregelungen ist bei 10.000 Personen genug Fläche vorhanden.
Eine nachträgliche Berechnung mittels frei verfügbarer Luftbilder ergab, dass vor allem im Nahbereich der Bühne eine Verdichtung der zum Teil sitzenden Teilnehmenden zu erkennen war. Im weiteren Umkreis der Bühne war das Teilnehmendenfeld deutlich gelichtet. Die vorhandene Fläche des Kundgebungsortes war auch bei einer möglichen kurzfristigen Varianz von mehreren tausend zusätzlichen Teilnehmenden mehr in der Spitze ausreichend.

13. In welchem Ausmaß bzw. von wie vielen Personen (bei fehlenden genauen Zahlen bitte Schätzwert bzw. – hilfsweise – Mindestzahl angeben) auf dieser Demonstration wurden die Abstandsregeln bzw. die Pflicht, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, nicht eingehalten?

Zu 13.:
Die für alle Teilnehmenden bestehende Auflage einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie das Abstandsgebot wurde durch den überwiegenden Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten.

14. Weshalb hat die Polizei sich entschieden, die Versammlung aufzulösen und inwiefern wurde davor versucht, im Sinne der Verhältnismäßigkeit weniger einschneidende Maßnahmen zu ergreifen?

Zu 14.:
Der Versammlungsleitende sowie auch die bereits anwesenden zukünftigen Teilnehmenden wurden schon vor dem Beginn der Versammlung kontinuierlich und mehrfach zur Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie zur Einhaltung der Auflage, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, durch persönliches Ansprechen durch die Einsatzkräfte und durch Durchsagen der Taktischen Lautsprechertrupps aufgefordert. Weiterhin wurden Ableitungsmaßnahmen durchgeführt, um einen direkten Zustrom zum Kundgebungsort, vor allem durch ehemalige Teilnehmende des zuvor stattgefundenen Aufzugs „Versammlung für die Freiheit!“, zu verhindern. Der Versammlungsleitende wurde durch die Polizeiführung, aufgrund der fortlaufenden Verstöße gegen den Auflagenbescheid und gegen die Hygieneregelungen mehrfach aufgefordert, die Versammlung zu beenden, da diese ansonsten aufgelöst werden müsse.
Da das Einhalten der Regelungen auch aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft sowohl des überwiegenden Teils der Teilnehmenden als auch des Versammlungsleiters, der seiner Pflicht die Auflagen durchzusetzen nicht nachkam, nicht möglich war und dieser eine Beendigung ablehnte, wurde daraufhin die Auflösung der Versammlung zum Schutz der Teilnehmenden und möglicher Unbeteiligter verfügt.

15. Wie viele Polizisten wurden bei ihrem Einsatz während oder nach dieser Demonstration von Demonstranten verletzt? Wie viele mussten stationär behandelt werden? Wie viele Festnahmen gab es?

Zu 15.:
Im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen wurden sieben Dienstkräfte durch Fremdeinwirkung verletzt. Es musste keine Dienstkraft stationär behandelt werden.
Im Rahmen der Versammlungslage in Berlin-Mitte am 1. August 2020 wurden insgesamt 109 freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen durchgeführt.

16. Gegen wie viele Demonstrationsteilnehmer wurde jeweils wegen Verstößen gegen das IfSG und/oder gegen das StGB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wegen welcher Delikte nach dem StGB wurden Ermittlungen eingeleitet (bitte auflisten unter Nennung der Zahl der das jeweilige Delikt mit einschließenden Ermittlungsverfahren)?

Zu 16.:
Im Rahmen der Versammlung „Das Ende der Pandemie: Tag der Freiheit!“ im Bereich der Siegessäule am 1. August 2020 wurden bisher 38 Tatverdächtige ermittelt.

Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet wegen:

Erfassungsgrund (Verdacht)	Anzahl
Hausfriedensbruch	1
Landfriedensbruch	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	12
Körperverletzung	4
Versammlungsgesetz	11
Besonders schwerer Landfriedensbruch	4
Gefährliche Körperverletzung	2
Gefangenenbefreiung	1
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	1
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	3
Sachbeschädigung	1
Beleidigung	10
Nötigung	2

(Quelle: Polizeiliches Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung, Stand: 12. August 2020)

17. Gegen wie viele Personen wurde wegen Verstößen gegen das IfSG und / oder gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ein Bußgeldverfahren eingeleitet?

Zu 17.:
Es wurde kein Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund des Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz bzw. die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung eingeleitet.

18. Befanden sich unter den Teilnehmern der Versammlung auch gewaltbereite Personen, Extremisten und Verfassungsfeinde und falls ja, wie groß war ihre Zahl in Relation zur Gesamtzahl der Demonstranten? Hatten sie einen relevanten Einfluss auf die Demonstration?

Zu 18.:
Zu der Demonstration am 1.8.2020 mobilisierte ein Großteil der rechtsextremistischen Szene Berlins, darunter die NPD, „Der III. Weg“, die „Patriotic Opposition Europe“ und Teile der Berliner „Reichsbürger“-Szene. Neben Vertretern dieser Gruppierungen sowie dem sogenannten „Volkslehrer“ nahmen noch weitere, vereinzelt auch gewaltorientierte Rechtsextremisten an der Demonstration teil. Der Anteil der Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten an der Gesamtzahl der Teilnehmenden kann nicht seriös beziffert werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich Anhängerinnen und Anhänger der rechtsextremistischen Szene und des „Reichsbürger“-Spektrums über den gesamten Versammlungsbereich verteilten. Einen steuernden Einfluss auf das Demonstrationsgeschehen übten sie nicht aus.

19. Kam es auf dieser Demonstration zur Übertragung des Covid-19-Virus unter den Teilnehmern und wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 19.:
Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

20. Wie viele Personen haben sich am 01.08.2020 in Neukölln anlässlich der Demonstration gegen die Räumung der Kneipe „Syndikat“ versammelt?

Zu 20.:
Es nahmen bis zu 2.500 Personen an der Versammlung „Gegen Räumungen, Abschiebungen & Faschisierung - raus aus der Defensive – Syndikat, Meuterei, Liebig, Potse/Drugstore, Rigaer bleiben!“ teil.

21. In welchem Ausmaß bzw. von wie vielen Personen (bei fehlenden genauen Zahlen bitte Schätzwert bzw. – hilfsweise – Mindestzahl angeben) auf dieser Demonstration wurden die Abstandsregeln bzw. die Pflicht, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, nicht eingehalten?

Zu 21.:
Im Rahmen der benannten Versammlung wurde die verpflichtende Auflage zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes von ungefähr 20 bis 25 Prozent der Teilnehmenden eingehalten.
Die Abstandsregelungen wurden überwiegend eingehalten.

22. Gegen wie viele dieser Personen wurde wegen Verstößen gegen das IfSG und/oder gegen das StGB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wegen welcher Delikte nach dem StGB wurden Ermittlungen eingeleitet (bitte auflisten unter Nennung der Zahl der das jeweilige Delikt mit einschließenden Ermittlungsverfahren)?

Zu 22.:
Anlässlich der benannten Versammlung am 1. August 2020 in Neukölln wurden bisher insgesamt elf Tatverdächtige ermittelt.

Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet wegen:

Erfassungsgrund (Verdacht)	Anzahl
Versammlungsgesetz	3
Landfriedensbruch	3

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	2
Besonders schwerer Landfriedensbruch	12
Gefährliche Körperverletzung	5
Nötigung	1
Sachbeschädigung	7
Beleidigung	2
Gefangenenbefreiung	1

(Quelle: Polizeiliches Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung, Stand: 12. August 2020)

23. Gegen wie viele Personen wurde wegen Verstößen gegen das IfSG und/oder gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ein Bußgeldverfahren eingeleitet?

Zu 23.:
Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund des Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz eingeleitet.

24. Wie viele Polizisten wurden bei ihrem Einsatz während oder nach dieser Demonstration oder im Rahmen von Folgedemonstrationen am selben abend von Demonstranten verletzt? Wie viele mussten stationär behandelt werden? Wie viele Festnahmen gab es?

Zu 24.:
Im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen wurden 40 Dienstkräfte durch Fremdeinwirkung verletzt. Drei weitere Dienstkräfte wurden ohne direkte Fremdeinwirkung verletzt. Es musste keine Dienstkraft stationär behandelt werden.
Insgesamt wurden 117 freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen durchgeführt.

25. Befanden sich unter den Teilnehmern der Versammlung auch gewaltbereite Personen, Extremisten und Verfassungsfeinde und falls ja, wie groß war ihre Zahl in Relation zur Gesamtzahl der Demonstranten? Hatten sie einen relevanten Einfluss auf die Demonstration?

Zu 25.:
Zur Demonstration am 1.8.2020 mobilisierten diverse Akteure unter dem Motto „Raus aus der Defensive“ unter anderem gegen die drohende Zwangsräumung von Szeneobjekten. Dazu zählten die Initiatoren neben den Lokalen „Syndikat“ oder „Meuterei“ auch die linksextremistischen Hausprojekte „Liebig34“ und „Rigaer94“. Der Aufruf erfuhr starke Unterstützung aus der linksextremistischen Szene, auch von Seiten weiterer gewaltbereiter Gruppierungen wie „Antifaschistische Koordination 36“ (AK36). In der Spitze beteiligten sich etwa 2.500 Personen an dem Aufzug, von denen ein maßgeblicher Teil der linksextremistischen Szene zuzuordnen war. Der Verlauf der Demonstration, die gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei, Sachbeschädigungen sowie gewalttätige Aktionen im Nachgang zeugten letztlich von einem starken Einfluss von Linksextremistinnen und Linksextremisten auf das Demonstrationsgeschehen.

26. Kam es auf dieser Demonstration zur Übertragung des Covid-19-Virus unter den Teilnehmern und wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 26.:
Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 20. August 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport